

# WETTKAMPFORDNUNG des Österreichischen Ringsportverbandes

Diese Wettkampfordnung regelt den Sportbetrieb innerhalb des ÖRSV in allen jenen Belangen, in denen die "Internationalen Wettkampffregeln für das Ringen griechisch-römisch und Freistil" keine Aussagen treffen.

Diese Wettkampfordnung beinhaltet auch verbindliche Anti-Doping-Regelungen für den Verband, die Landesverbände, die angeschlossenen Vereine, Athleten, Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter. Diese Institutionen und Personen verpflichten sich aufgrund Ihres Rechtsverhältnisses zum ÖRSV das Anti-Doping Bundesgesetz in der aktuellen Fassung (im Folgenden „ADBG“ genannt) sowie das internationale Reglement der FILA einzuhalten.

## Art. 01 – Geltung

Für den Verband, dessen Mitglieder, Athleten, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti- Dopingregelungen des Internationalen Verbandes, der FILA, und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.
- b) Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 ADBG, wobei die Regelungen gemäß § 15 ADBG zur Anwendung kommen. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes- Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
- c) Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 zur Anwendung kommen.

## Art. 02 - Landesverbände

Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Verbandes in ihre Statuten bzw. Ordnungen zu übernehmen. Weiters haben die Landesverbände überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie

- a) die Anti-Dopingregelungen des Verbandes in ihre Statuten aufnehmen;
- b) ihre Mitglieder, Athleten, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter verpflichten,
  - die sich aus den Anti- Dopingregelungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
  - die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG anzuerkennen;
  - disziplinarregulativ der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission gemäß § 15 ADBG bei Dopingvergehen anzuerkennen; die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 ADBG) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen
  - die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG nicht abgeben.

Für **Sumo, Grappling und Beachwrestling** sind Wettkampfordnungen auszuarbeiten.

## TEIL I - WETTKÄMPFE

### Art. 01 - Termenschutz

Die Vereine des ÖRSV sind verpflichtet, nationale Termine des Verbandes allen übrigen Veranstaltungen vorzuziehen.

### Art. 02 - Einsenden der Wettkampflisten

Die Wettkampflisten aller nationalen und internationalen Wettkämpfe sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung an das Sekretariat einzusenden.

### Art. 03 - Arten der Wettkämpfe

- Internationale Wettkämpfe
- Nationale Städte- und Länderkämpfe
- Meisterschaften und Turniere
- Freundschaftskämpfe
- Klubmeisterschaften
- Werbeveranstaltungen

#### a) Internationale Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe im In- und Ausland können vom Verband, den Landesverbänden und den Verbandsvereinen vereinbart und ausgetragen werden.

#### b) Nationale Städte- und Länderkämpfe

Wettkämpfe zwischen den Städten bzw. den Bundesländern Österreichs dürfen nur vom Verband und den Landesverbänden, von den Vereinen nur im Übertragungsfalle, vereinbart und durchgeführt werden. Kämpfe von Vereinen, die nicht offiziell mit der Vertretung einer Stadt oder eines Landes betraut wurden, dürfen daher nicht als Städte- oder Länderkämpfe bezeichnet werden. Nationale Städte- oder Länderkämpfe müssen dem Verband innerhalb von 14 Tagen vor Abhaltung derselben schriftlich gemeldet werden, sind jedoch nicht gebührenpflichtig.

#### c) Meisterschaften und Turniere

Nähere Bestimmungen dieser Meisterschaften und Turniere werden fallweise von den zuständigen Organen des Verbandes (Landesverbandes) verlautbart. Meisterschaften und Turniere der Allgemeinen Klasse, der Junioren, der Kadetten und der Schüler können nur vom ÖRSV den Landesverbänden, im Übertragungsfalle auch von den Vereinen, ausgeschrieben und durchgeführt werden.

#### d) Freundschaftskämpfe

Freundschaftskämpfe können zwischen den Verbandsvereinen und zwischen den Landesverbänden nach beiderseits einvernehmlich festgelegten Bedingungen ausgetragen werden.

#### e) Klubmeisterschaften

Klubmeisterschaften dürfen von den Verbandsvereinen für jedes Jahr nur einmal ausgeschrieben werden. Die entsprechende Austragungsart wird vom Veranstalter bestimmt.

#### f) Werbeveranstaltungen

Werbeveranstaltungen wie Schaukämpfe, Sportakademien, Sportfeste usw. können vom Verband, den Landesverbänden und den Verbandsvereinen durchgeführt werden.

Im Interesse des österreichischen Ringsportes, insbesondere zur Verbreitung des Ringsportes soll jede, sich bietende Gelegenheit zu solchen Werbeveranstaltungen genützt werden (eventuelle Vereinsgründungen).

Grundsätze von Werbeveranstaltungen:

- Alles dem Werbecharakter Abträgliche ist hierbei zu unterlassen.
- Alle Veranstaltungen sind dem Vorstand zu melden. Die von den Landesverbänden ausgeschriebenen Konkurrenzen gelten als Verbandsveranstaltungen. Bei allen Wettkampftagen dürfen die gegenseitigen Bedingungen den allgemeinen und sportlichen Grundsätzen des Verbandes nicht widersprechen.
- Jede Teilnahme von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern an Nicht-Verbandsveranstaltungen im In- und Ausland, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

#### Art. 04 - Genehmigung internationaler Wettkämpfe

Jede internationale sportliche Tätigkeit eines Landesverbandes oder Vereines - Durchführung einer internationalen Veranstaltung oder Teilnahme an einer solchen - ist 14 Tage vorher mittels ÖRSV-Vordruck dem Sekretariat des ÖRSV zu melden. In Ausnahmefällen (kurzfristiger Kampfabschluss) kann dies innerhalb dieser Frist telefonisch erfolgen, ist dann aber sofort schriftlich nachzureichen. Für die Teilnahme an Vereinsturnieren für Schüler und Jugendliche ist keine Meldung erforderlich.

#### Art. 05 - Repräsentativmannschaften

Für die Auswahl und Nominierung österreichischer Repräsentativmannschaften und -athleten zu internationalen Wettkämpfen ist der Sportausschuss zuständig.

#### Art. 06 - Startverpflichtung

Die Verbandsvereine sind verpflichtet, ihre Athleten für diese Zwecke bedingungslos zur Verfügung zu stellen. Ein in eine Auswahlmannschaft berufener Ringer darf vor einem Länderkampf oder zwischen zwei Länderkämpfen am gleichen Wochenende zu keinen Vereinskämpfen oder anderen Kämpfen herangezogen werden. Bei internationalen Wettkämpfen ist von allen Beteiligten auf die jederzeitige Wahrung des Ansehens Österreichs besonders Bedacht zu nehmen.

#### Art. 07 - Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften

Für die Allgemeine Klasse führt der ÖRSV österreichische Staatsmeisterschaften, für die Junioren österreichische Juniorenmeisterschaften und für die Kadetten österreichische Kadettenmeisterschaften jeweils in beiden Stilarten durch. Für die Schüler führt der ÖRSV österreichische Schülermeisterschaften durch, die Stilart wird jedes Jahr gewechselt.

Österreichische Meisterschaften sowie Junioren- und Kadetten und Schülermeisterschaften werden an einem Tag abgewickelt. Sollten es die Teilnehmerzahlen erfordern, sind auch zweitägige Veranstaltungen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband. Wird die österreichische Meisterschaft an einem Tag durchgeführt, so muss jedenfalls nach der vierten Stunde für die Kampfrichter eine Pause von einer Stunde eingeschaltet werden.

Für die Veranstalter von österreichischen Meisterschaften gelten folgende Auflagen:

##### a) Matten

Es müssen zwei gleich große Matten mit mindestens 10 x 10 Meter oder größer aufgelegt werden.

- b) Sanität  
Bei österreichischen Meisterschaften muss ein Arzt oder ein Sanitätsdienst anwesend sein. Auch bei Landesmeisterschaften ist ein Sanitätsdienst vorzusehen.
- c) Offene Wettkampflisten  
Zur Information der Teilnehmer und ihrer Betreuer sind vor Beginn der Kämpfe an geeigneter Stelle Wettkampflisten offen anzubringen. Diese Listen müssen bis zum Finale vom Veranstalter geführt werden.
- d) ÖRSV-Tisch  
Für die Vorstandsmitglieder (Technische Kommission) des ÖRSV ist zwischen den Kampfrichtertischen ein eigener Tisch bereitzustellen.
- e) Fernsehen und Rundfunk  
Die Betreuung der Leute von Fernsehen und Rundfunk obliegt den Vorstandsmitgliedern des ÖRSV.
- f) Ergebnislisten  
Der Veranstalter hat sofort nach Beendigung der Meisterschaften für die ÖRSV Funktionäre und die teilnehmenden Vereine eine Ergebnisliste bereitzustellen (Vervielfältigungsverfahren).
- g) APA  
Die Ergebnisse sind sofort an die jeweilige Landesredaktion der APA oder an die Sportredaktion der APA weiterzuleiten.
- h) Quartiere  
Die ÖRSV-Funktionäre und Kampfrichter sollen getrennt von den Ringern untergebracht sein.

## TEIL II – MELDEBESTIMMUNGEN

### Art. 08 - Ausstellung des Sportpasses

Der Sportpass und die Karteikarte sind vom Verein auszustellen, mit Unterschrift des Sportpassinhabers sowie Lichtbild zu versehen und dem ÖRSV zur Bestätigung weiterzuleiten. Für die Richtigkeit der Ausfertigung haften der Vereinsobmann und der Sportpassinhaber.

### Art. 9 - Anmeldegebühr

Gleichzeitig mit der Übersendung des Sportpasses und der Karteikarte an den ÖRSV ist die Anmeldegebühr (Verwaltungsabgabe gem. § 7 Z. 1 der FIO) auf das Konto des ÖRSV einzuzahlen. (Praxis ist Versand mit Zahlschein)

### Art. 10 - Kontrolle der Geburtsdaten

Bei der ersten Teilnahme des Ringers an einer österreichischen Meisterschaft ist von diesem ein amtlicher Lichtbildausweis oder eine Geburtsurkunde beizubringen. Nach erfolgter Überprüfung durch den zuständigen Kampfrichter oder eines Mitgliedes der technischen Kommission wird von diesem der Sportpass mit dem ÖRSV -Stempel „ÖRSV geprüft“ versehen.

## TEIL III – VEREINSWECHSEL

### Art. 11 - Vereinswechsel bei Vereinsauflösung oder Fusion

Ein Vereinswechsel ist bei Wahrung des Startrechtes für alle Meisterschaften grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Vereinsauflösung oder Fusion handelt. Bei Vereinsauflösung erhalten die Ringer sofortiges Startrecht für den neugewählten Verein. Bei einer Fusion jedoch nicht für die laufenden Ligakämpfe (nach erfolgter Auslosung).

#### Art. 12 - Übertrittszeit

Die Übertrittszeit ist vom 1. Jänner bis 31. Jänner eines jeden Jahres festgesetzt. Die Abmeldung des Ringers von seinem früheren Verein hat nachweislich schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Der Übertritt kann nur unter Verwendung des vom ÖRSV dafür aufgelegten Formulars erfolgen. Dieses ist vom Obmann der beiden betreffenden Vereine zu unterzeichnen und mit dem Sportpass an den ÖRSV bis spätestens 31. Jänner (Datum des Poststempels) einzusenden.

#### Art. 13 - Ummeldegebühr

Die Verwaltungsgebühr bei Ummeldung (§ 7 Z. 2 der Finanzordnung) ist mit gleicher Post auf das Konto des ÖRSV einzuzahlen.

### TEIL IV – FREIGABE

#### Art. 14 – Freigabeverweigerung

Bedingungen für eine Freigabe sind von den Vereinen vorzusehen. Wird einem Ringer die Freigabe verweigert, ist dies dem ÖRSV unter Bekanntgabe der Gründe sofort zu melden. Die Freigabe kann nur verweigert werden, wenn gegenüber dem alten Verein Verpflichtungen bestehen - insbesondere Beitragsrückstände bis zu drei Jahren, Lizenzmarke für das Übertrittsjahr, Übergabe von Vereinseigentum, Sportbekleidung (allerdings nur, wenn eine Empfangsbescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Stücke leihweise überlassen wurden), usw. Eine Freigabe erfolgt automatisch, wenn ein Vereinsmitglied 3 Jahre keine Tätigkeit im Verein ausübt.

#### Art. 15 - Auslandsfreigabe

Will ein Ringer für einen ausländischen Verein starten, ist er grundsätzlich an eine Auslandsfreigabe des ÖRSV gebunden. Diese Auslandsfreigabe wird jedoch nur während der Übertrittszeit des ÖRSV erteilt. Der Ringer verwirkt mit der Auslandsfreigabe sein Startrecht für Mannschaftskämpfe in Österreich.

Eine Auslandsfreigabe ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Auslandsfreigabe kann nur für den in der Anmeldung aufscheinenden Verein ausgestellt werden und ist unübertragbar.

### TEIL V - PROPOSITION (AUSSCHREIBUNG)

#### Art. 16 - Bestandteile einer Proposition

Für jede Konkurrenz, sind die näheren Bedingungen schriftlich als Proposition festzulegen und an die für eine Beteiligung in Betracht kommenden Personen/Vereine/Landesverbände zeitgemäß bekannt zu geben. Diese Proposition hat alle notwendigen Bestimmungen die eine ordnungsgemäße Durchführung der Konkurrenz gewährleisten, zu enthalten.

Die Proposition muss enthalten: Name des Veranstalters, Veranstaltungsart, Stilart, Gewichtsklassen, Austragungszeit, Austragungsort, Zeit und Ort der Abwaage; Startberechtigung, Nennungsbestimmungen, Prämierung.

Die Proposition darf keine der "Allgemeinen Wettkampfordnung" und den "Internationalen WettkampfregeIn" widersprechende Bestimmungen enthalten.

## TEIL VI TECHNISCHE KOMMISSION

Die Technische Kommission, die vor den Wettkämpfen gebildet wird, besteht aus zwei unabhängigen fachlich ausgebildeten Personen.

Sie ist verantwortlich für den ordentlichen Ablauf der gesamten Veranstaltung. Sie hat auch das Recht bei groben Regelverstößen den Mattenpräsidenten zu konsultieren und Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Kampfgericht abzuändern.

## TEIL VII - STARTBERECHTIGUNG

### Art. 17 – Allgemeines

Im Allgemeinen sind bei allen Verbandskonkurrenzen die Mitglieder jener Verbandsvereine startberechtigt, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem ÖRSV erfüllt haben. Voraussetzung ist, dass sich der Ringer mit einem ordnungsgemäßen Sportpass des ÖRSV ausweisen kann.

Wird der Sportpass vergessen, so ist der Ringer durch Bezahlung einer Strafgebühr trotzdem startberechtigt. Der Pass muss nachträglich innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat vorgelegt werden.

Ein Sportler kann im Rahmen einer Konkurrenz (mit Ausnahme der Ligabewerbe) nur in einer Gewichtsklasse starten. Im Besonderen ist für das Startrecht auch die Proposition der jeweiligen Konkurrenz maßgebend. Personen mit schweren leistungshemmenden Fehlern haben kein Startrecht.

### Art. 18 – Lizenzmarke

Der Sportpass muss mit der Lizenzmarke des laufenden Jahres versehen sein.

### Art. 19 - Entwertung der Lizenzmarke

Die Lizenzmarke wird bei der Teilnahme an einer österreichischen Meisterschaft oder beim Ligabewerb entwertet.

### Art. 20 – Ausländerklausel

Ausländer haben bei allen österreichischen Einzelmeisterschaften und in den Ligabewerben dann Startrecht, wenn sie mindestens zwei Jahre in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, aufrecht gemeldet sind, ebenso lange im ÖRSV mit einem Sportpass gemeldet sind. Ausländer, die vor dem 14 Lebensjahr beim ÖRSV angemeldet wurden und nachweislich 2 Jahre in Österreich leben, haben auch bei Österreichischen Staatsmeisterschaften Startrecht.

### Art. 21 - Vereinslose Ringer

Vereinslose Ringer haben grundsätzlich kein Startrecht.

### Art. 22 - Gesperrte Ringer

Gesperrte Verbandsvereine oder deren Mitglieder verlieren auf die Dauer der Sperre jedes Startrecht.

### Art. 23 - Ärztliches Zeugnis

Ringer, die sichtbare oder akute Hautveränderungen (z. B. Ringerpilz, ...) haben, müssen vom Kampfrichter an der Waage abgewiesen werden und bekommen kein Startrecht, wenn sie kein fachärztliches Attest (Facharzt für Hautkrankheiten - Dermatologe) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass keine ansteckende Hauterkrankung vorliegt. Das Attest darf nicht älter als 5 Tage sein. Bei Ringern mit chronischen Hautveränderungen (z. B. Schuppenflechte, Akne, usw.) reicht eine hautärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Aus der Bescheinigung müssen die Diagnose, die Lokalisation der Hautveränderung und die Behandlung hervorgehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 1 Jahr sein. Die von einem Arzt aus gesundheitlichen Gründen angeordneten Einschränkungen des Startrechtes eines Ringers sind bindend. Für die Ligabewerbe gilt: Wird ein Ringer wegen einer Hauterkrankung an der Waage abgewiesen, zählt er zur Mannschaft. Der Versuch der Manipulation durch Abdecken einer ansteckenden Hauterkrankung kann zur Anzeige führen. Sollte er kein Attest haben so darf er nicht ringen, zählt aber zur Mannschaft, weil sonst evtl. ein vorzeitiger Sieg vorliegen könnte.

### Art. 24 - Nicht genehmigte Wettkämpfe

Jeder Start an einem vom Verband nicht genehmigten Wettkampf ist untersagt.

### Art. 25 - Disziplinäre Vergehen

Jedem Mitglied eines Verbandsvereines, das gegen eine Bestimmung des Verbandes und seiner Organe verstößt oder sich sonst undiszipliniert verhält, kann das Startrecht und dessen Rechtsfolgen je nach Bekannt werden des Verstoßes

- vor einem Kampf verboten
- während eines Kampfes entzogen und
- nach einem Kampfe nachträglich entzogen und aberkannt werden.

Für die Verhängung des Verbotes, des Entzuges bzw. der nachträglichen Aberkennung des Startrechtes sind die jeweils zeitlich verantwortlichen Verbandsorgane maßgebend. Waren hierfür Landesverbände maßgebend, so ist das Verfügte unverzüglich dem Verbandsvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

### Art. 67 - Zeitweiliger Entzug der Startberechtigung

Sportlern, die für internationale Aufgaben benötigt werden, kann für bestimmte Konkurrenzen durch den Verbandsvorstand die Startberechtigung zeitweilig entzogen werden.

### Art. 27 - Sportlich vertretbarer Haarschnitt

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Hygiene muss ein Ringer einen sportlich vertretbaren Haarschnitt aufweisen. Darüber entscheidet bei allen Verbandskonkurrenzen eine dreiköpfige Kommission.

## TEIL VIII - ALTERSKLASSEN UND GEWICHTSKLASSEN

Für die Altersbestimmung ist der Jahrgang entscheidend.

### MÄNNER

#### Art. 28 – Schülerklasse A/B

Die Schülerklasse B reicht vom 9. bis zum 11. Lebensjahr.

Gewichtsklassen: 27 kg (Mindestgewicht 25 kg), 29 kg, 32 kg, 35 kg, 38 kg, 42 kg, 47 kg, 55 kg

Die Schülerklasse **A** reicht vom 12 bis zum 14 Lebensjahr

Gewichtsklassen: 33 kg (Mindestgewicht 30 kg), 37 kg, 41 kg, 45 kg, 50 kg, 55 kg, 60 kg, 66 kg, 73 kg, 85kg

#### **Art. 29 – Kadettenklasse**

Die Kadettenklasse reicht vom 14. bis zum 17. Lebensjahr.

Gewichtsklassen: 42 kg (Mindestgewicht 38 kg), 46 kg, 50 kg, 54 kg, 58 kg, 63 kg, 69 kg, 76 kg, 85 kg, 100 kg

#### **Art. 30 - Juniorenklasse**

Die Juniorenklasse reicht vom 15. bis zum 20. Lebensjahr.

Gewichtsklassen: 47 kg (Mindestgewicht 43 kg), 50 kg, 55 kg, 60 kg, 66 kg, 74 kg, 84 kg, 96 kg, 120 kg

#### **Art. 31 - Allgemeine Klasse**

Ab dem 15. Lebensjahr (Jahrgang) ist ein Ringer in der Allgemeinen Klasse startberechtigt. Die Gewichtsklassen sind aus den "Internationalen Wettkampfregeln" ersichtlich - 55 kg (Mindestgewicht 49 kg), 60 kg, 66 kg, 74 kg, 84 kg, 96 kg, 120 kg

### **FRAUEN**

#### **Art. 32 Schülerinnen**

Die Schülerinnenklasse reicht vom 9 bis zum 14. Lebensjahr.

Gewichtsklassen: 28 kg (Mindestgewicht 25 kg), 28 kg, 30 kg, 32 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, 62kg

#### **Art. 33 Frauen**

Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Ringerin in der Allgemeinen Klasse startberechtigt

Gewichtsklassen: 48 kg (Mindestgewicht 44 kg), 51 kg, 55 kg, 59 kg, 63 kg, 67 kg, 72 kg

#### **Art. 34 Neulinge**

Für Neulinge können vom Veranstalter in Absprache mit den Vereinsvertretern andere Alters- u. Gewichtsklassen festgelegt werden.

#### **Art. 35 - Ligabewerbe (Gewichtsklassen und Alter)**

Für die Ligabewerbe des ÖRSV gelten die dafür geschaffenen Sonderbestimmungen.

#### **Art. 36 - Mindeststarteranzahl in den Gewichtsklassen**

Die Gewichtsklassen werden nur dann zur Austragung gebracht, wenn mindestens drei Ringer am Start sind. Sind weniger als drei Ringer in einer Gewichtsklasse vorhanden, haben sie das Recht, in die nächsthöhere Gewichtsklasse aufzurücken. Ausnahme: In der untersten und obersten Gewichtsklasse gilt folgende Regelung: Sind zwei Ringer in einer Gewichtsklasse vorhanden, wird auf 2 gewonnene Siege gekämpft.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können bei einer Konkurrenz der Allgemeinen Klasse nur in jener Gewichtsklasse starten, die ihrem natürlichen Körpergewicht im Augenblick der Abwaage entspricht.

## **TEIL IX – STILARTENTRENNUNG**

#### **Art. 37- Stilartentrennung**

Um den österreichischen Ringsport an das internationale Niveau anzugleichen, wurde die Stilartentrennung (Spezialisierung) geschaffen.



Zu diesem Zweck wurden zwei Kader (Gr.-röm. und Freistil) gebildet, denen die Spitzenringer auf Grund ihrer Anlagen und ihres Könnens zugeteilt werden. Den Angehörigen dieser Kader wird die Verpflichtung auferlegt, bei den Staatsmeisterschaften (Allg. Klasse) und den österreichischen Juniorenmeisterschaften nur in jener Stilart zu ringen, in der sie dem betreffenden Kader angehören.

Der Kadettenkader darf bei den Kadettenmeisterschaften in beiden Stilarten starten. Für diese Altersklasse gibt die Stilartentrennung nur, wenn sie an den Meisterschaften anderer Altersklassen (Junioren und Allg. Klasse) teilnehmen. Die Kadetten des D-Kaders dürfen bei allen Meisterschaften in beiden Stilarten starten. Hier wird eine Stilartentrennung nur empfohlen.

## TEIL X - NENNUNG

### Art. 38 - Nennungsschluss

Vor jeder Konkurrenz ist spätestens mit Nennungsschluss die schriftliche Nennung (Brief/Fax/E-Mail) in der in der diesbezüglichen Proposition vorgeschriebenen Form anzugeben.

### Art. 39 - Form der Nennung

Bei österreichischen Meisterschaften sind die dafür aufgelegten Formulare zu verwenden. Sie sind gut leserlich auszufüllen.

### Art. 40- Nenngeld

Das Nenngeld für ÖRSV-Konkurrenzen (siehe § 9 der FIO) ist nach erfolgter Abwaage an den Veranstalter zu entrichten, und zwar in jener Höhe, die der Zahl der genannten Ringer entspricht. Das Nenngeld ist auch bei Startverlust aus Verschulden des Genannten zu erlegen.

### Art. 41- Umnennung

Die Änderung einer abgegebenen Nennung (Umnennung) kann vor Beginn der offiziellen Abwaage schriftlich dem Vorsitzenden der Wiegekommission übergeben werden.

## TEIL XI - ABWAAGE

### Art. 42 - Allgemeines

Vor Beginn und Durchführung einer Konkurrenz ist das Körpergewicht der Startenden durch Abwiegen festzustellen.

Bei Einzelkonkurrenzen hat ein Starter innerhalb der Abwaagezeit mehrmaliges Wiegerecht. Bei der Abwaage hat der Starter in der Ringerdress zu sein und seine Fingernägel geschnitten zu haben. Seinen Sportpass muss er vorweisen können.

### Art. 43 - Wiegeraum

Für die Durchführung der Abwaage hat der Veranstalter für einen geeigneten Raum Sorge zu tragen.

#### Art. 44 - Zeit der Abwaage

Die offizielle Waage muss den Ringern bereits eine Stunde vor Wiegebeginn zur Verfügung stehen. Die Abwaage erfolgt zu den in der jeweiligen Proposition (kann am Vortag und am Wettkampftag stattfinden) festgesetzten Zeiten.

#### Art. 45 - Wiegekommission

Die Aufsicht obliegt einer vom Kampfrichterreferenten zu nominierenden Wiegekommission. Im Wiegeraum befinden sich mit Ausnahme der zu wiegenden Ringer nur die Mitglieder der Wiegekommission, von diesen hat während der offiziellen Abwaagezeit keiner den Raum zu verlassen.

## TEIL XII – WERTUNG

#### Art. 46 - Platzierung

Die Wertung der erzielten Leistung eines Ringers erfolgt nach den in den Wettkampffregeln und der jeweiligen Proposition festgesetzten Bestimmungen.

#### Art. 47 – Meister

Bei allen Einzelmeisterschaften erhält der Erstplatzierte den Titel "Meister". Dieser Titel ist durch Zusätze des jeweiligen Wettkampfes zu erweitern. Ein Meistertitel wird nur dann vergeben, wenn der Erstplatzierte zumindest einen erkämpften Sieg aufweisen kann.

## TEIL XIII - PRÄMIERUNG UND SIEGEREHRUNG

#### Art. 48 - Art und Anzahl der Auszeichnungen

Bei Mannschafts- und Einzelkonkurrenzen darf höchstens ein Drittel, mindestens aber drei der antretenden Starter mit Preisen, deren Art der Veranstalter bestimmt, ausgezeichnet werden.

Die Erst-, Zweit- und Drittplazierten bei Staatsmeisterschaften erhalten die Medaillen des zuständigen Bundesministeriums. Die Goldmedaille bezahlt der ÖRSV, die Silber- und Bronzemedaille bezahlt der Veranstalter.

Bei allen anderen österreichischen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, für die Plätze 1-3 die Medaillen des Bundesministerium zu stellen. Weiters ist der Veranstalter verpflichtet, bei allen österreichischen Meisterschaften für die jeweiligen Meister sowie für die sechs besten Vereine Ehrenpreise zu besorgen. Etwaige Sachpreise können zusätzlich gestellt werden. Auf allen Preisen soll die Art der Konkurrenz, Stilart und Platzierung ersichtlich sein.

Sollte sich auf den ersten drei Rängen ein Ringer befinden, der aus Eigenverschulden keinen Kampf absolviert hat, so wird er nicht platziert und verliert den Anspruch auf einen Preis.

#### Art. 49 - Siegerehrung

Die Teilnahme an der Siegerehrung, in voller Sportbekleidung, ist bei allen Wettkämpfen Verpflichtung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben verliert der Platzierte sein Recht auf die Preise.

## TEIL XIV - PROTESTE (EINSPRÜCHE)

### Art. 50 – Allgemeines

Ab 2002 ist bei Österr. Meisterschaften gegen Tatsachenentscheidungen des Kampfgerichts kein Protest möglich. Bei groben Regelverstößen übernimmt die techn. Kommission gemeinsam mit dem Kampfgericht die Beurteilung: .Der einzelne Fall muss sofort behandelt werden. Kampfwiederholungen sind an dem Kampfabend nicht möglich.

### Art. 51 - Wertungsproteste

Wertungsproteste müsse noch, während der Ringer in Konkurrenz steht, beim amtierenden Schiedsgericht eingebracht und von diesem (Pkt.VI Techn.Kommission) entschieden werden.

### Art. 52 - Einspruchsberechtigung

Einspruchsberechtigt ist jeder Verbandsverein und jedes Mitglied eines Verbandsvereines, dem eine begründete Ursache eines Protestes bekannt wird.

### Art. 53 - Einspruchsfrist

Wird der Einspruchsgrund erst nach Beendigung der Konkurrenz bekannt, so kann ein Einspruch nur innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung (Liga) nachweislich schriftlich (Brief/Fax/E-Mail) im ÖRSV Sekretariat und gleichzeitiger Überweisung der Protestgebühr beim ÖRSV eingereicht werden.

### Art. 54 - Tatsachenentscheidungen

Gegen Tatsachenentscheidungen bei einem Ein-Mann-Kampfgericht ist kein Protest zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Regelverstoß.

## TEIL XV - VERKEHRSMITTEL

### Art. 55 - Offizielle Verkehrsmittel

Als offizielles Verkehrsmittel der Vereine zu den Wettkämpfen werden neben den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) alle Verkehrsmittel die nach einem genehmigten Fahrplan verkehren, anerkannt. Bei Verspätungen ist von der jeweiligen Fahrdienst- oder Betriebsleitung eine Bestätigung beizubringen. PKWs gelten ebenfalls als offizielles Verkehrsmittel. Bei Unfall, Panne und anderem Ausfall muss ein Polizei- oder Gendarmerieprotokoll vorgelegt werden. Als verbindliche Anreisezeit werden 60 Stundenkilometer festgelegt.

### Art. 56 - Tolerierte Verspätungen

Alle Verspätungen dieser Art werden nur bis fünfzehn Minuten nach Beendigung der Wiegezeit anerkannt. Eine vorherige telefonische Ankündigung der Verspätung an die Wiegekommission ist zu machen.